Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Four Logistics GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl

als Auftraggeberin

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Auftraggeberin (kurz: AGB's-Auftraggeberin) gelten dann, wenn die Four Logistics GmbH (im Folgenden „Four Logistics" bzw „Auftraggeberin") Speditions- und Frachtaufträge an den Auftragnehmer erteilt.

1.2. Die AGB's in der jeweils gültigen Fassung sind jederzeit unter https://4log-austria.com/agb-auftraggeber/ abrufbar.

1.3. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf eigene AGB's stützen, selbst wenn sie in einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind. Es kommen keine diesen AGB's widersprechenden Bedingungen des Auftragnehmers zur Anwendung. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstige Bedingungen berufen.

2. Maßgebliche Bestimmungen

2.1. Für alle Transporte wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart. Dies gilt selbst dann, wenn die Anwendungsbereiche iSd Art 1 CMR oder des § 439a UGB nicht erfüllt sind. Für innerdeutsche Transporte gelten die Bestimmungen des deutschen HGB über das Frachtgeschäft. Für innerdeutsche Transporte wird eine **erhöhte Haftung** von **40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm** des **beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes** vereinbart.

2.2 Die Anwendung der AÖSp ist bei Transportaufträgen zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Transportauftrag

3.1. Der Transportvertrag kommt erst auf Basis des übermittelten Transportauftrages, samt der darin enthaltenen AGB's-Auftraggeberin zustande. Der Transportauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung durch den Auftragnehmer bindend. Eine schriftliche Gegenbestätigung mit durch den Auftragnehmer abgeänderten Vertragsbestandteilen ist unwirksam. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

3.2. Die im Angebot bzw Transportauftrag genannten Preise sind als Fixpreise zu verstehen. Zuschläge bzw Aufwendungen oder Kosten welcher Art auch immer sind nicht vereinbart und werden weder vergütet noch anerkannt.

3.3. Der Transportauftrag de Auftraggeberin ist mit der Übermittlung an den Auftragnehmer bindend.

4. Frachtrechnung, Zahlungsziel, Ablieferung

4.1. Frachtrechnungen des Auftragnehmers sind fällig, wenn die Rechnung zusammen mit den Originaldokumenten (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, Palettenscheine udgl) an die Auftraggeberin nachweislich übermittelt wurden. Das Risiko für die Übermittlung dieser Dokumente trägt der Auftragnehmer.

4.2. Der Auftragnehmer ist in Kenntnis darüber, dass eine Abrechnung mit Kunden der Auftraggeberin nur bei rechtzeitiger und vollständiger Übermittlung des Abliefernachweises möglich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich aus diesem Grund, sämtliche Unterlagen des Transportes (zB Lieferscheine, Frachtbriefe etc) längstens binnen sieben Tagen per E-Mail oder im Original an die Auftraggeberin zu senden. Bei Nichteinhaltung dieser First wird eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 fällig.

4.3. Das Zahlungsziel beträgt (sofern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde) 30 Tage, wobei der Lauf dieser 30-Tages-Frist erst mit vollständigem Einlangen der Rechnung samt den oben erwähnten Transportdokumenten bei der Auftraggeberin beginnt. Bei Zahlungen binnen 7 Tagen ist ein 3 %iger Skonto abzuziehen.

4.4. Für Auftragnehmer aus Italien und Spanien gilt abweichend von Pkt 4.3. ein Zahlungsziel von 60 Tagen.

5. Entladung

5.1 Die Entladung der Ware darf nur an der im Transportauftrag / Frachtbrief angegebenen Empfänger-Anschrift oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Auftraggeberin vorgenommen werden.

5.2 Sollten die Angaben im schriftlichen Transportauftrag / Frachtbrief vom mündlich vereinbarten abweichen, muss dies vor Ausführung mit der Auftraggeberin abgestimmt werden.

6. Stornierung, Nichtübernahme des Frachtgutes

6.1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer den Transportauftrag nach dessen Zustandekommen storniert oder das Transportgut bzw den Transportauftrag nicht übernimmt ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und dem Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe der für das Ersatzfahrzeug zu zahlende Fracht in Rechnung zu stellen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

6.2. Im Falle der Stornierung des Auftrages werden dem Auftragnehmer 25 % des Frachtpreises verrechnet.

7. Verbot von Umladungen, Beiladungen, Weitergabe

7.1. Um- bzw Zuladungen sind bei Komplettladungen ausnahmslos unzulässig. Es gilt weiters ein ausnahmsloses Beiladeverbot, außer die Auftraggeberin ordnet dies schriftlich an. Die Beauftragung eines Subfrachtführers ist nur unter ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Disponenten der Auftraggeberin zulässig. Sollte der Einsatz von Subfrachtführern von der Auftraggeberin ausnahmsweise gestattet werden, müssen diese vom Auftragnehmer vorher streng geprüft werden und bereits mehrere Aufträge (zumindest fünf) nachweislich und ordnungsgemäß für diesen

durchgeführt haben. Die Vergabe von Ladungen an Subunternehmer, die nicht mit dem Auftragnehmer bereits vorher in Geschäftsbeziehung standen, insbesondere über Frachtenbörsen, ist ausnahmslos untersagt.

7.2. Das Stapeln der Ware insbesondere um mehr Laderaum zu schaffen ist verboten.

7.3. Für die Verletzung einer der unter Pkt V.1./V.2. genannten Bestimmungen wird eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

7.4. Ladungen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Auftraggeberin in ein Lager/Zwischenlager/Warenhaus umgeladen werden. Bei einem Zuwiderhandeln wird eine Pönale in Höhe von 95 % der Fracht verrechnet.

8. Aufrechnung, Ausschluss von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten

8.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforderungen aus welchem Rechtsgrund auch immer sowie Kürzungen der Ansprüche des Auftragnehmers bei Schlechterfüllungen vorzunehmen. Es wird jedem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot ausdrücklich widersprochen. Allfällige Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers an den übergebenen Waren sind ausgeschlossen.

8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen auch in die mit allfälligen Subunternehmern (sofern dies nach den Bestimmungen gem Pkt VII.1. erlaubt ist) abgeschlossenen Verträge aufzunehmen. Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung gegenüber Forderungen bzw Ansprüchen der Auftraggeberin aufrechnen.

9. Ladetermine / Lieferfristen

9.1 Der Auftragnehmer hat mit dem Fahrzeug zum vereinbarten Beladetermin an der Beladestelle einzutreffen.

9.2 Im Falle der Nichtgestellung des Fahrzeuges wird eine vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene, verschuldens- und vom tatsächlichen Schaden unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % der Fracht fällig.

9.3 Für ein verspätetes Eintreffen am Beladeort wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von € 100,00 je Stunde fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens wird vorbehalten.

10. Kennzeichen

10.1. Wenn der Ladeauftrag keine Kennzeichen enthält, sie nicht korrekt sind, oder sich geändert haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin die richtigen Kennzeichen unverzüglich bekannt zu geben.

10.2. Der Auftragnehmer vermeidet dadurch Verzögerungen bei der Beladung und der Bearbeitung der Frachtabrechnung.

11. Berechtigungen und Transporthindernisse

11.1 Der Auftragnehmer ist vor Durchführung des Transportes verpflichtet sicherzustellen, dass der Transport ohne Hindernisse durchgeführt werden kann und ob Genehmigungen einzuholen oder zolltechnische Maßnahmen (welcher Art auch immer) udgl zu ergreifen sind (Erledigung von Versandverfahren etc.).

11.2. Der Auftragnehmer hat bei der Auftraggeberin alle relevanten Zollinformationen einzuholen und haftet für die ordnungsgemäße Verzollung und alle damit verbundenen Pflichten.

11.3. Kosten die dem Auftragnehmer durch die Verzollung entstehen, sind bereits im Frachtpreis enthalten. Der Auftragnehmer hat daher keinen Anspruch auf den Ersatz von Kosten die bei der Verzollung entstehen (Tarife, Gebühren, etc.).

11.4 Die Auftraggeberin haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige Angaben in den Zollpapieren entstehen oder entstanden sind.

12. Ladungsmitteltausch

12.1. Der Frachtführer (als Auftragnehmer) ist zum sofortigen Lademitteltausch (Paletten, Gitterboxen, Fleischhaken, Plastikboxen etc.) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger ausnahmslos verpflichtet; er trägt auch das Tauschrisiko. Der Frachtführer hat daher eine ausreichende Anzahl von ordnungsgemäßen und tauschfähigen Lademittel mitzuführen.

12.2. Das Entgelt für dieses Tauschrisiko ist im Frachtpreis bereits enthalten. Für jeden Lademitteltausch ist ein entsprechender Lademittelschein mit der Frachtrechnung an die Auftraggeberin zu senden. Bei fehlenden Lademittelscheinen ist die Auftraggeberin gezwungen, davon auszugehen, dass der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Für den Fall, dass der Auftragnehmer an einer Entladestelle keine Lademittel zurückerhalten hat ist die Auftraggeberin sofort zu verständigen, damit dieser - noch während das Fahrzeug an der Entladestelle ist - für eine Klärung sorgen kann.

12.3. Sollte diese Verständigung nicht, oder nichtrechtzeitig erfolgen, ist der Auftragnehmer selbst für die Besorgung der nicht getauschten Lademittel verantwortlich. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Lademitteltausches hat der Frachtführer als Auftragnehmer für jede nicht getauschte bzw. rückgeführte Palette € 28,-, pro Gitterbox € 100,-, und bei anderen Lademitteln den ortsüblichen Handelspreis zu bezahlen. Zusätzlich sind eine Bearbeitungspauschale von € 60,- pro Transport und Rückführungskosten für die nicht getauschten Lademittel von € 1,- per KM bis zur Rückführungs-bzw. Abholstelle, an welcher der Tausch unterlassen wurde, zu entrichten.

12.4. Die Rückführung der Packmittel durch den Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen ist Gegenstand des Frachtvertrages und mit der Fracht abgegolten. Diese Ansprüche stehen der Auftraggeberin in jedem Fall auch ohne Verschulden des Frachtführers zu. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden einzelnen Transport nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Palettentausch von sich aus zu führen. Diese Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen/Nachweise sind unverzüglich nach dem Transport, spätestens zusammen mit der Frachtrechnung, zu übermitteln.

12.5. Es werden nur Originalpalettenscheine akzeptiert! Vor Übermittlung dieser Dokumente ist die Fracht nicht fällig. Bei Kühltransporten ist für die Fälligkeit der Frachtrechnung zusätzlich die Übermittlung eines lesbaren Temperaturprotokolls erforderlich. Bei fehlenden Unterlagen bzw. Lademittelaufzeichnungen wird eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene, Konventionalstrafe in Höhe der Fracht pro Transportauftrag fällig, d.h. der Anspruch auf Frachtlohn verfällt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon in allen Fällen unberührt.

12.6. Düsseldorfer Paletten sind im Grunde nicht zu tauschen, jedoch muss der Auftragnehmer die Palettenbewegungen wie bei den Europaletten dokumentieren und der Auftraggeberin die entsprechenden Lademittelscheine zukommen lassen. Falls der Auftragnehmer entgegen der Anweisung der Auftraggeberin Düsseldorfer Paletten bei der Entladestelle zurückbekommen sollte, so soll der Auftragnehmer selbige innerhalb von 4 Wochen beim Absender retournieren. Für nicht zeitgerecht retournierte Düsseldorfer Paletten verrechnet die Auftraggeberin Euro 8,- pro Stück an den Auftragnehmer.

13. Sorgfaltspflicht

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Bei der Durchführung des Auftrages ist der Konsum von Alkohol und/oder Drogen strengstens verboten. Der Auftragnehmer hat für ein sauberes Auftreten und tägliche Körperpflege des Fahrpersonals zu sorgen.

13.2 Vor dem Umgang mit unverpackten Produkten müssen die Hände gewaschen oder saubere Handschuhe getragen werden.

13.3 Der Auftragnehmer hat weiters dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Fahrzeug sich in einem einwandfreien technischen Zustand befindet und dem Stand der Technik entspricht, insbesondere muss das eingesetzte Fahrzeug vorbeugend gewartet und regelmäßig inspiziert werden. Es dürfen nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Tanks, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden.

13.4 Das für den beauftragten Transport zustellende Fahrzeug muss, sofern im Transportauftrag nicht gegenteiliges vereinbart wird, den Anforderungen eines gedeckten Fahrzeuges laut CMR entsprechen. Beschädigungen an Planen und Aufbauten, Kondenswasser im Laderaum, nicht besenreine Ladeflächen und wenn der Laderaum nicht geruchsneutral ist, können zu Fahrzeugablehnungen an den Ladestellen und zur Verrechnung von Kosten und Schadenersatz führen.

13.5 Der Laderaum muss gereinigt sein, sodass gewährleistet ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Frachtgutes kommt. Bei Tankfahrzeugen muss ein Reinigungszertifikat von einem zertifizierten Reinigungsunternehmen vor der Beladung eingeholt werden.

14. Ladungshilfsmittel / Ladungssicherungsmittel

14.1 Die Sicherstellung der ordentlichen Verstauung des Frachtgutes sowie die Ladungssicherung ist ausnahmslos Aufgabe des Auftragnehmers. Dies gilt auch dann, wenn die Beladung durch eine andere Person als den Auftragnehmer erfolgt.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl von Ladungshilfsmitteln (Unterleghölzer etc) und Sicherungsmittel (zB Zurrketten, Zurrgurte, Klemmbalken) mitgeführt werden. Dem Aufragnehmer ist bekannt, dass bei mangelnder Bereitstellung von Ladungshilfs- und sicherungsmittel ein Fahrzeugmangel vorliegt.

14.3. Um die Anforderungen der Ladungssicherung zu erfüllen ist es notwendig, dass das Fahrzeug vollständig mit Spriegel- und Bordwandbrettern bei Planenaufbauten und Sperr- und Klemmstangen bei Kofferaufbauten nach DIN ausgerüstet ist. Des Weiteren sind für eine beförderungssichere Verladung mindestens Unterleghölzer, alle Seitenbretter, zwei Spannbretter, 2 Sperrbalken, 20 Gurte mit Langhebelratschen, 12 Zurrösen im Boden, 24 Kantenschoner und ausreichend Antirutschmatten erforderlich.

14.4. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Erfordernisse durch den Auftragnehmer behält sich die Auftraggeberin vor, das Fahrzeug auf Kosten des Auftragnehmers mit entsprechenden Ladungshilfs- und sicherungsmitteln aufzurüsten. Sollte dies nicht möglich sein, so behält sich die Auftraggeberin vor, ein Ersatzfahrzeug einzusetzen und dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe der für das Ersatzfahrzeug zu zahlenden Fracht zu verrechnen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Für die dadurch entstehenden Folgekosten haftet der Auftragnehmer vollumfänglich. Für die dadurch anfallenden administrativen Aufwendungen wird eine Bearbeitungsgebühr von € 40,00 in Rechnung gestellt.

15. Beförderung gefährlicher Güter

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Beförderung gefährlicher Güter nur solche Fahrer einzusetzen, die gem ADR ausgebildet sind und eine gültige ADR-Bescheinigung mit sich führen.

15.2. Der Auftragnehmer hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge für den Transport von Gefahrengütern ausgerüstet sind. Es sind sämtliche Anforderungen im Hinblick auf Ausrüstungsgegenstände zu erfüllen (Kanalisationsabdeckung, Schaufel, Besen, Feuerlöscher, Bindemittel, Auffangbehälter, Atemschutz udgl).

15.3. Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftragnehmer darüber hinaus für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezettelung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges.

16. Kühltransporte

16.1. Bei temperaturgeführten Transporten ist sicherzustellen, dass die von der Auftraggeberin vorgegebenen Temperaturen eingehalten werden und permanent durch geeignete Mess- und Überwachungsgeräte ermittelt und festgehalten werden. Das Fahrzeug muss mit einem funktionierenden Temperaturschreiber ausgestattet sein.

16.2. Vor Übernahme der Ware hat der Auftragnehmer zu überprüfen, ob die zu übernehmende Ware ausreichend vorgekühlt ist (die Beweislast trifft den Auftragnehmer). Hierfür hat er entsprechende Messgeräte mitzuführen. Kühltransporte dürfen nur mit einem technisch einwandfreien und regelmäßig gewarteten Kühlfahrzeug durchgeführt werden.

16.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Temperaturprotokolle über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Ablieferung des Gutes aufzubewahren und auf Aufforderung an die Auftraggeberin auszuhändigen. Darüber hinaus sind Kopien entsprechender Aufzeichnungsprotokolle im Zuge der Rechnungsstellung, zusätzlich zu den in diesen Bedingungen erwähnten Dokumenten, an die Auftraggeberin zu übermitteln.

16.4 Alle Messmittel sind in festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/Methoden zu überprüfen und gegebenenfalls zu justieren bzw zu kalibrieren. Die Ergebnisse der Überprüfung, Justierung und Kalibrierung sind auf Verlangen an die Auftraggeberin zu übermitteln. Kühl- und Kofferfahrzeuge müssen mit ausreichend Befestigungsstangen und sonstigen Sicherungsmitteln ausgestattet sein. Bei Kühltransporten muss die ausreichende Luftzirkulation gewährleistet sein. Bei fehlenden Temperaturaufzeichnungen verfällt der Frachtanspruch zur Gänze. Ist die Transporttemperatur aus dem Ladeauftrag nicht zu entnehmen, hat der Auftragnehmer von sich aus Weisungen bei der Auftraggeberin hinsichtlich der Transporttemperatur sowie der richtigen Betriebseinstellung des Kühlaggregates einzuholen.

16.5. Beim Transport von Frischwaren und temperaturgeführten Transporten gilt zusätzlich folgendes:

16.5.1. Frischwarentransporte und Kühltransporte dürfen nur mit einem technisch einwandfreien und regelmäßig gewarteten Kühlfahrzeug durchgeführt werden. Die Fußböden der Fahrzeuge sind sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Es sind Fahrzeuge auszuwählen, deren Fußböden leicht zu reinigen sind und deren Wandflächen mit glatter Oberfläche versehen sind. Die Oberflächen des Fahrzeuges haben wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abwaschbar zu sein. Die Decken und Türen der Fahrzeuge und Tiefkühlfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass Ansammlungen von Schmutz und Kondenswasser sowie unerwünschter Schimmelbefall und Ablösungen von Materialien verhindert werden.

16.5.2. Es müssen geeignete Kälteanlagen zur Schaffung der Lufttemperaturbedingungen für einen hygienisch einwandfreien Transport von Frischwaren- und Tiefkühlprodukten vorhanden sein. Die Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges gelten als transportvorbereitende Maßnahmen. Der Transportunternehmer hat Pläne für die Reinigung und Desinfektion, abgestimmt auf das Beförderungsmittel und die transportierte Ware, zu erstellen und der Auftraggeberin auf seine Anforderung hin zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit der Reinigung und Desinfektion wird auf die NORM DIN 10 516 (Reinigung und Desinfektion) sowie die aktuellen Listen der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für den Lebensmittelbereich hingewiesen. Es sind eine Unterhaltsreinigung, eine Grundreinigung sowie eine Desinfektion durchzuführen. Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene wird auf Verordnungen des EG-Hygienepakets (852/2004 und 853/2004) verwiesen.

16.5.3. Die Anforderungen der Auftraggeberin im Hinblick auf Frischwaren-; Kühl-; und Pharmatransporte sind Folgende: Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind in Fragen des HACCP zu schulen und sollten solche Schulungen mindestens 1 Mal Jährlich stattfinden sowie folgende Punkte vermittelt werden: Grundkenntnisse der Transport- und Lagehygiene, wie z.B. Temperaturanforderungen, Grundkenntnisse über Reinigung und Desinfektion, Maßnahmen bei Schädlingsbefall, Grundkenntnisse über Gefährdung der menschlichen Gesundheit, die durch Mikroorganismen, Schädlinge, Rückstände oder Fremdkörper verursacht werden. Die Schulung ist zu dokumentieren und deren Unterlagen müssen über einen Zeitraum von 3 Jahren aufbewahrt und auf Anforderung der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden. Die Temperaturanforderungen der Auftraggeberin orientieren sich am Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP). Unberührt davon bleiben die spezifischen Temperaturanforderungen der speziellen Produktvorschriften.

16.5.4. Vor der Beladung haben die Fahrer Folgendes zu beachten: Der Laderaum muss unbeschädigt, sauber, trocken und frei von Gerüchen/ Schädlingen sein. Das Fahrzeug muss ständig temperiert sein. Vor der Beladung ist der Temperatur-Drucker zu überprüfen, auch ob ausreichend Papier und Toner vorhanden sind. Bei Pausen und/ oder Fahrtunterbrechungen muss die Temperatur gehalten werden. Die Kühl-/ Heizkette darf nicht unterbrochen werden. Jede Temperaturabweichung muss sofort gemeldet werden.

17. Bewachungspflicht / Sicherheitsmaßnahmen

17.1 Mit Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer die Bewachung des Transportgutes, die beladenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und/oder Sattelauflieger bei jeglichem Abstellen während der Zeit zwischen der Übernahme der Ladung zur Beförderung und deren Ablieferung ordnungsgemäß und durchgehend zu bewachen.

17.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem (auch kurzfristigem) Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind.

17.3. Die zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten müssen weiters mit 2 voneinander unabhängigen – dem Stand der Technik entsprechenden und funktionierenden – Diebstahlssicherungen ausgerüstet sein, die bei jedem, wenn auch nur kurzfristigem, Abstellen nachweislich aktiviert sein müssen. Die Hecktüren der Anhänger/Container müssen immer nachweislich versperrt sein (zumindest mit einem massiven Bügelschloss), sodass ein Zugriff von außen durch Dritte jedenfalls verhindert wird. Nach jeder Pause ist die Unversehrtheit des Schlosses bzw. der Außenwände des Laderaums zu kontrollieren.

17.4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge (Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten, Container etc.) während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden. Es dürfen generell nur bewachte Parkplätze verwendet werden. Eine Liste der bewachten Parkplätze ist beispielsweise unter www.iru.org, www.ania.it abrufbar.

17.5. Die Routenplanung ist so zu wählen, dass unter Einhaltung der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten keine Pausen, Übernachtungen oder sonstige Abstellvorgänge (mit Ausnahme von Tankvorgängen) auf unbewachten Parkplätzen erforderlich sind. Im Bedarfsfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Vorhinein bewachte Parkplätze zu reservieren und den Fahrer entsprechend anzuweisen.

17.6. Das isolierte Abstellen von beladenen Anhängern, Aufliegern, Wechselaufbauten und das Abstellen des Transportfahrzeugen in einem nicht gesicherten Gebiet ist ausnahmslos (auch auf einem bewachten Parkplatz) verboten und es besteht regelmäßig kein Versicherungsschutz.

18. Verkehrshaftungsversicherung

18.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – vor Übernahme eines Transportes – die Versicherungspolizze als Bestätigung über eine ausreichende (Mindestversicherungssumme € 600.000,00 pro Schadensfall) und in Österreich branchenübliche Versicherung der Auftraggeberin unaufgefordert vorzulegen.

18.2. Diese Versicherung muss auch eine Haftung gem. Art. 29 CMR und Schäden bei Be- und Entladevorgängen decken.

18.3. Sollte der Auftraggeberin vor Durchführung des Transportes die Versicherungspolizze über die Eindeckung der Verkehrshaftungsversicherung nicht vorliegen, ist dieser berechtigt, eine Versicherungsdeckung für diesen Transport zu Gunsten des Auftragnehmers einzuholen; in diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, 4 % (mindestens jedoch € 40) vom vereinbarten Frachtpreis in Abzug zu bringen.

18.4. Die Prämienrückerstattung ist im Nachhinein nicht mehr möglich. Der Auftragnehmer hat selbst von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass die obige Versicherungspolizze der Auftraggeberin vorliegt.

18.5. Für Kabotage Transporte muss die Mindestversicherungssumme den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Über allfällige Änderungen ist die Auftraggeberin sofort zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich auch für Kabotage-Transporte eine entsprechende Versicherung gemäß den obigen Ausführungen einzudecken.

19. Pflicht zur Schadensmeldung

19.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich der Auftraggeberin und der Verkehrshaftungsversicherung des Auftragnehmers zu melden. Bei Schäden, die den Betrag von € 2.000,00 übersteigen, muss der Auftragnehmer unverzüglich einen Sachverständigen bzw. Havariekommisar mit der Begutachtung des Schadens beauftragen.

19.2. Der Auftragnehmer hat Weisungen der Auftraggeberin einzuholen. Dies bei sonstigen Schadenersatzansprüchen der Auftraggeberin.

19.3. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur weiteren Schadensbearbeitung durch die Auftraggeberin bzw. ihres Versicherers benötigt werden könnten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

20. Erfüllungsgehilfen

20.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden.

20.2. Der Auftragnehmer hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten LKW-Fahrer über sämtliche ausländerbeschäftigungs- bzw. entsendungsrechtlichen Bewilligungen verfügen und entsprechend den Gesetzen des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, beschäftigt sind.

20.3. Die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweise und Dokumente (insbesondere Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen) sind vom Fahrer mitzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beistellung ausschließlich solcher Fahrer, die zumindest solche Kenntnisse der Sprache am Abgangs- und Übernahmeort haben, um sich mit dem Absender und Empfänger sowie den Behörden ausreichend verständigen zu können. Der Auftragnehmer bestätigt, dass das Fahrpersonal über eine gültige international geltende Fahrerlaubnis und eine Bescheinigung gem. Richtlinie 2003/59/EG (EU-Berufskraftfahrerausbildung) verfügt.

21. Lenkzeiten / Entlohnung

21.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten sowie gesetzeskonformer Entlohnung des Fahrpersonals allein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für sämtliche Vorschriften des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLog), welches für Transporte von, nach und durch Deutschland eine Mindestentlohnung von derzeit € 8,50 brutto je Stunde vorsieht, sowie allenfalls anderer infrage kommender Vorschriften zur Einhaltung von Mindestentlohnungen.

21.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der MiLoG-Bestimmungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers davon zu überzeugen, dass diese auch tatsächlich befolgt werden. Auf

Verlangen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin entsprechende Nachweise zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich vorzulegen.

21.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters die Auftragnehmerin hinsichtlich aller Aufwendungen / Kosten / Ansprüche / Forderungen, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Vereinbarung oder der Nichteinhaltung von Mindestlohn-Bestimmungen entstehen, voll umfänglich schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Verwaltungs- Beratungs- und Vertretungskosten.

22. Standgeld

22.1. Die Geltendmachung von Standgeld ist bei Warte- bzw Stehzeiten (zB beim Absender bzw. Empfänger) jeweils bis zu 24 Stunden ausgeschlossen.

22.2. Samstage, Sonn- und Feiertage gelten immer als standgeldfrei. Fällt die Warte- bzw Stehzeit auf einen standgeldfreien Tag und dauert über einen solchen hinaus an, so beginnt die 24-Stunden-Standgeldzeit erst mit dem auf den standgeldfreien folgenden Tag an zu laufen oder, wenn die Warte- bzw Stehzeit bereits vor einem standgeldfreien Tag zu laufen begonnen hat, durch einen solchen jedoch unterbrochen wird, so wird sie nach Ablauf der standgeldfreien Zeit noch um den übrigen Teil des 24-Stunden standgeldfreien Zeitraumes verlängert.

22.3. Weiters ist die Geltendmachung eines Aufwandersatzes bzw. eines Schadenersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrages seitens der Auftraggeberin innerhalb von 10 Stunden ab Auftragserteilung ausgeschlossen.

22.4. Nach der vereinbarten 24-Stunden-Standgeldfreiheit dürfen max € 250,00 pro Tag/pro LKW an Standgeld verrechnet werden, sofern die Auftraggeberin tatsächlich ein Verschulden trifft. Die Beweislast trifft den Auftragnehmer. Das Standgeld ist auf eine Dauer von drei Tagen begrenzt.

23. Kundenschutz

23.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Kundenschutz. Dies bedeutet, dass ihm die Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder die sonstige Kontaktaufnahme mit Kunden der Auftraggeberin und sämtlichen Unternehmen, die in irgendeiner Weise am Transportauftrag beteiligt sind, verboten ist. Es wird vereinbart, dass bei Zuwiderhandeln gegen diese Klausel sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin verfallen.

23.2. Darüber hinaus wird bei Verletzung des Wettbewerbsverbotes bzw der Kundenschutzklausel eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgenommene Konventionalstrafe in Höhe von € 12.000,00 vereinbart. Ein darüberhinausgehender Schadenersatz bleibt davon unberührt.

23.3. Bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden der Auftraggeberin und sämtlichen Unternehmen, die in irgendeiner Weise am Transportauftrag beteiligt sind, verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin.

24. Geheimhaltungspflicht

24.1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Es ist dem Auftragnehmer untersagt Informationen welcher Art auch immer, die ihm im Zuge der Auftragsdurchführung bekannt geworden sind, an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm herangezogenen Gehilfen.

24.2 Im Falle einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von € 12.000,00 vereinbart. Die Auftraggeberin behält sich die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor.

25. Verzicht auf Lohnfuhreinwand

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand des „Lohnfuhrvertrages"; sollte das gegenständliche Vertragsverhältnis tatsächlich als Lohnfuhrvertrag eingestuft werden, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dieses Vertragsverhältnis den haftungsrechtlichen Bestimmungen des Frachtrechts (CMR) zu unterstellen.

26. Neutralitätsverletzung

26.1. Wird im Transportauftrag die Durchführung eines „neutralen Transportes" vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Identität des tatsächlichen Absenders und Empfängers zu „neutralisieren". Dies erfolgt durch die Verwendung einer Neutralisationsadresse auf allen Transportdokumenten, insbesondere den CMR-Frachtbriefen.

26.2. Sofern nicht anders im Transportauftrag angegeben, ist die Neutralisationsadresse die Firmenadresse von Four Logistics GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl, die anstelle des tatsächlichen Absenders auf dem Liefer-CMR und anstelle des tatsächlichen Empfängers auf dem Lade-CMR verwendet wird.

26.3. Bei Nichteinhaltung dieser Neutralitätsvorgabe verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der gesamten Frachtgebühr. Diese Vertragsstrafe ist unabhängig von weiteren Ansprüchen, die der Auftraggeberin aufgrund dieser Verletzung entstehen, und unabhängig von Strafen und Sanktionen seitens Dritter zu entrichten. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass sich die Auftraggeberin die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche ausdrücklich vorbehält.

27. Verjährung

27.1 Sämtliche Ansprüche gegen die Auftraggeberin verjähren binnen sechs Monaten.

27.2 Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Transportauftrages.

28. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

28.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des IPRG.

28.2. Für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-6332 Kirchbichl vereinbart.

29. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch